

**Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für  
Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Erndtebrück  
vom 10.12.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2020 (GV.NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Erndtebrück beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von 11,64 € in 13,50 € geändert.

**§ 2**

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Erndtebrück wird wie folgt gefasst:

**Vorhandene Unterkünfte (Stand 01.11.2020)**

Erndtebrück, Breslauer Straße 40  
Erndtebrück, Breslauer Straße 48  
Erndtebrück, Siegener Straße 9  
Erndtebrück, Struthstraße 8  
Erndtebrück, Mühlenweg 11  
Birkelbach, Landstraße 1a  
Schameder, Hauptstraße 5  
Womelsdorf, Zum Auerain 3

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, 10.12.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Müsse)  
Beigeordneter